

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES GESETZSWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.

Eyemaxx Real Estate AG

Aschaffenburg

**BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES
DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG
NACH § 17 SCHULDVERSCHREIBUNGSGESETZ**

betreffend die

5,50 % Anleihe 2020/2025

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00
eingeteilt in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen
im ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(ISIN: DE000A289PZ4 / WKN: A289PZ)
(jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und
zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe 2020/2025**“)

der

Eyemaxx Real Estate AG

mit Sitz in Aschaffenburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg
unter der Registernummer HRB 11755,
Geschäftsanschrift Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg
(„**Emittentin**“)

Es wird auf die von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Anleihe 2020/2025 („**Gemeinsamer Vertreter**“) am 20. Oktober 2025 veröffentlichte Aufforderung zur Stimmabgabe („**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) verwiesen. Sofern nicht anders angegeben, haben die hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung zur Stimmabgabe zugewiesen wurde.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat der Gemeinsame Vertreter die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung während des Abstimmungszeitraums beginnend am Dienstag, den 4. November 2025, um 00:00 Uhr (MEZ), und endend am Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ), aufgefordert.

Die Emittentin gibt hiermit das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung wie folgt bekannt:

Da Anleihegläubiger mit einem Nennwert von mehr als 50 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, war die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig.

Die Anleihegläubiger haben den Beschluss über den einheitlichen Beschlussvorschlag, bestehend aus den Beschlussgegenständen gemäß Ziffern B.I. und B.II. der

Aufforderung zur Stimmabgabe, mit der Erforderlichen Mehrheit beschlossen. Der Text des gefassten Beschlusses ist dieser Bekanntmachung als **Anhang** beigelegt.

Eyemaxx Real Estate AG

Anhang: Gefasster Beschluss

I. Beschlussfassung über die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und über die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

„Die Team Treuhand GmbH, München, vertreten durch ihre Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Thomas Hoffmann und Rechtsanwalt Dr. Martin Kleinschmitt, geschäftsansässig: Brienner Straße 28, D-80333 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er ist ausdrücklich ermächtigt und angewiesen, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen von Insolvenzverfahren auch in Österreich auszuüben, insbesondere bezüglich der Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, der Entgegennahme von Zahlungen, der Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Eine einmalige Pauschalvergütung von EUR 125.000,00, eine jährliche Vergütung von EUR 25.000,00 sowie ein Anteil von 1,5 % der an die Anleihegläubiger ausgezahlten Beträge (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, Kosten und Auslagen) werden für die Übernahme der Funktion als gemeinsamer Vertreter (einschließlich einer etwaigen Tätigkeit als Sicherheitentreuhänder) als angemessen anerkannt. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten, einschließlich auch Makler oder anderer Dienstleister im Zusammenhang mit der Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Eine Beauftragung der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, deren Partner Dr. Thomas Hoffmann und Dr. Martin Kleinschmitt sind, wird ausdrücklich gestattet.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des

gemeinsamen Vertreters vorab aus Beträgen einzubehalten, die von einem Insolvenzverwalter, einem Sicherheitentreuhänder oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind zudem ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von Gläubigerversammlungen entstehen. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungsbestandteile des gemeinsamen Vertreters, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden, auch wenn diese durch Gläubiger oder Dritte vorfinanziert werden. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, den Sicherheitentreuhänder anzuweisen, von einem Insolvenzverwalter, einem Sicherheitentreuhänder oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den Sicherheitentreuhänder geleistete Mittel, zur Deckung der Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungsbestandteile des gemeinsamen Vertreters an den gemeinsamen Vertreter zu leisten.

Die Verpflichtung der Anleihegläubiger zur Tragung von Kosten und Aufwendungen sowie der Vergütung des gemeinsamen Vertreters ist auf die Beträge beschränkt, die von einem Insolvenzverwalter, einem Sicherheitentreuhänder oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00, begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

II. Anweisungen an den neuen gemeinsamen Vertreter zur Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten

„Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, alle Maßnahme zu ergreifen, die für eine Verwertung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten erforderlich, geeignet oder sachdienlich sind. Seine Befugnisse und sein Ermessensspielraum sind im Zweifel weit auszulegen. Der gemeinsame Vertreter

ist insbesondere berechtigt, dem Sicherheitentreuhänder Weisungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten zu erteilen. Dabei kann er eine Realisierung der Sicherheiten in jeder geeigneten Weise betreiben, insbesondere in Kooperation mit den bestellten Insolvenzverwaltern oder ohne deren Mitwirkung, mit oder ohne Zwangsversteigerung, im Rahmen der gesetzlichen Vollstreckungsverfahren oder durch freihändigen Verkauf, oder in anderer geeigneter Weise.

Der gemeinsame Vertreter ist dazu berechtigt, einen Austausch des bestellten Sicherheitentreuhänders zu betreiben, wenn dies für eine Realisierung der zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten als sachdienlich erscheint. Der gemeinsame Vertreter ist in diesem Fall auch berechtigt, selbst die Funktion des Sicherheitentreuhänders zu übernehmen; eine zusätzliche Vergütung fällt dafür nicht an.“